



## Institutionelles Schutzkonzept

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

SPIELMANNSZUG MILTE,

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. GEORG MÜSSINGEN,

MESSDIENERGEMEINSCHAFTEN, KIDS-TIME,

EINER ERZIEHERIN DES KINDERGARTENS ST. GEORG,

VERTRETERN DES KIRCHENVORSTANDES

UND VIELEN ANDEREN MEHR



**PFARREI ST. BARTHOLOMÄUS  
UND ST. JOHANNES DER TÄUFER  
WARENDORF**  
KATHOLISCHE KIRCHE  
BISTUM MÜNSTER

## Inhalt

---

Vorwort / Einleitung .....	3
Begrifflichkeiten.....	4
Situationsanalyse.....	4
Persönliche Eignung.....	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	7
Erweitertes Führungszeugnis.....	7
Selbstauskunftserklärung.....	8
Verhaltenskodex.....	9
Beschwerdewege.....	10
Qualitätsmanagement.....	13
Aus- und Fortbildung.....	14
Maßnahmen zur Stärkung.....	16
Schlusswort.....	16
Anlagen.....	18
Anlage 1: Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen.....	18
Anlage 2: Vorlage der Selbstauskunftserklärung .....	19
Anlage 3: erweitertes Führungszeugnis (eFZ).....	20
a: Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines eFZ.....	20
b: Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines eFZ .....	21
c: Dokumentation der Einsichtnahme in das eFZ (Ehrenamtliche) zum Unterzeichnen vorlegen ..	22
Anlage 4: Verhaltenskodex der Pfarrei .....	23
Anlage 5: Anmeldung - Präventionsschulung.....	25
Anlage 6: Handlungsleitfaden der Pfarrei .....	26
<b>GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMERN/INNEN .....</b>	<b>26</b>
<b>MITTEILUNGSFALL.....</b>	<b>26</b>
<b>VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER.....</b>	<b>29</b>
<b>VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN .....</b>	<b>30</b>
<b>VERMUTUNGSTAGEBUCH.....</b>	<b>31</b>
<b>DOKUMENTATIONSBOGEN.....</b>	<b>32</b>



## Begrifflichkeiten

---

Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, zunächst zu klären, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

### Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt. Es sind so Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

### Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

### Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Darüber hinaus sind sie klare Hinwegsetzungen über heute geltende gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und individuelle Grenzen und sowie über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer.

### Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt. Vielfach wird auch der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

## Situationsanalyse

---

Die Situationsanalyse ist der Ausgangspunkt für die Arbeit am und mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK). In der Analyse sollen Risiken und Schwachstellen sichtbar werden, die grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Ebenso wurde zusammengetragen, welche Maßnahmen zur Prävention in der Pfarrei bereits bestehen.

Folgende Gruppen sind durch die Mitglieder in der Projektgruppe befragt worden:

- Kindertageseinrichtung St. Georg, Müssingen
- Katholische Öffentliche Büchereien, KÖB Einen und KÖB Milte
- Kids-Time in Einen
- KLJB Einen und Milte (Landjugend)
- Messdienergemeinschaft und Gruppenleiter St. Bartholomäus und St. Johannes d.T.
- Schützenbruderschaft St. Georg Müssingen
- Spielmannszug Milte

Die Befragung der einzelnen Gruppen ist mit den folgenden - der jeweiligen Gruppe angepassten - Methoden durchgeführt worden: Wimmelbilder, anonymer oder offener Fragebogen, Frage- und Antwortgespräch, Schreibgespräch, Skalierungen sowie über ein geschütztes Onlineportal.

Schwerpunkte der Befragungen waren die Handlungsabläufe der jeweiligen Gruppe, die Kommunikation, die Wertschätzung und die Achtsamkeit im Miteinander.

Die Ergebnisse der Befragungen wurden ausgewertet, um anschließend den Verhaltenskodex für unsere Gemeinde entwickeln zu können<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der Situationsanalyse sind im Pfarrbüro St. Bartholomäus hinterlegt.

## Persönliche Eignung

---

### Grundsätzlich

- In Bewerbungsgesprächen ist es uns ein Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen herauszustellen. Für Haupt- und Ehrenamtliche, die für Gruppen Verantwortung übernehmen, gilt hier eine besondere Aufmerksamkeit.
- Bewerbungsgespräche führen in der Kirchengemeinde der leitende Pfarrer und/oder ein Vertreter des Kirchenvorstandes sowie die Leiterinnen bzw. Leiter der Kindertageseinrichtungen, insofern die Einstellung ihre Kindertageseinrichtung betrifft.
- Mitarbeitende haben die Möglichkeit, im Dienstgespräch oder in Einzelgesprächen ihren Umgang mit Fragen der Prävention zu reflektieren.
- Die Bestimmungen und nähere Informationen zum Thema Prävention im Bistum Münster sind zu finden:
  - Präventionsordnung NRW-Teil des Bistum mit Ausführungsbestimmungen Art. 129-131, Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster 2014 Nr. 9
  - Internet/Intranet: [www.praevention-im-bistum-muenster.de](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de)
  - Schutzkonzept der Kirchengemeinde / der Einrichtung
  - Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang für gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster (2013)

---

<sup>2</sup> siehe: Seite 8

- Wir weisen ausdrücklich auf die Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche hin (z.B. bei Gruppenleitern auf die Gruppenleiterschulungen).

### Bewerbungsgespräche

Bei Bewerbungsgesprächen geht es in erster Linie um das Kennenlernen einer Person, ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie um die Frage, ob er /sie die formalen Voraussetzungen im Hinblick auf das jeweilige Arbeitsfeld erfüllen kann. Im Rahmen dieses Gespräches und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen sollen im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Haupt- und Ehrenamtlichen

1. das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt deutlich gemacht werden (siehe: Präventionsarbeit im Bistum Münster, Prävention in unserer Pfarrei, eigene Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu);
2. Angesprochen werden soll<sup>3</sup>, dass
  - a. die Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eine hohe Bedeutung für den Träger haben;
  - b. von Seiten des Trägers auf mögliche sexuelle Übergriffe bzw. Grenzverletzungen geachtet wird;
  - c. die Reflexion des Umgangs mit Nähe und Distanz von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter erwartet wird;
  - d. ein institutionelles Schutzkonzept inklusive verbindlicher Verhaltensregeln zum fachlich-adäquaten Umgang mit den Minderjährigen und/oder Schutzbefohlenen besteht.
3. Mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag werden zugesandt:
  - a. Selbstauskunftserklärung (s. Anlage 2)
  - b. Verhaltenskodex
  - c. Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (s. Anlage 3 a).
4. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert.
5. Die Probezeit wird dazu genutzt, dass man sich einen Eindruck von der fachlichen Kompetenz neuer Mitarbeiter/Innen verschaffen kann. Auffälligkeiten (sowohl positive/wertschätzende wie irritierende/bedenkliche) werden angesprochen.

### Gespräche mit Ehrenamtlichen

- Die Kirchengemeinde begrüßt die Bereitschaft von Menschen sich ehrenamtlich zu engagieren. Mit ihrem Engagement übernehmen unsere Ehrenamtlichen unmittelbar Verantwortung. Von daher ist auch diese Personengruppe mit dem ISK bekannt zu machen. Denn das Thema der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt soll so transparent wie möglich gemacht werden. Diese Aufgabe liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Hauptamtlichen des Seelsorgeteams und der Präventionsfachkräfte.
- Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle Ehrenamtlichen gilt: das ISK ist verbindlich.

---

<sup>3</sup> s.: Bischöfliches Generalvikariat Münster, Hauptabteilung Verwaltung, Rundschreiben 4/2015 - Einbindung der „Präventionsthematik“ für Vorstellungsgespräche und Bewerbergespräche -, 09.03.2015

# Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

## Erweitertes Führungszeugnis

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

Alle Mitarbeitenden, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen nach der Präventionsordnung für das Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis (abgekürzt: eFZ) vorlegen. Diese Regelung geht auf § 30 a BZRG<sup>4</sup> zurück und gilt bundesweit. Es trifft u.a. zu auf Mitarbeitende im Beschäftigungsverhältnis, insbesondere für Bischöfe, Priester, Diakone, Weihekandidaten, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis sowie Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeübt wird oder nicht (vgl. § 5 PräVO).

Darüber hinaus müssen (§ 5 PräVO) ebenfalls Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, ein eFZ vorlegen. Dabei ist es unwichtig, in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis die Mitarbeiter/innen stehen.

Neben den Mitarbeitenden besteht auch für Honorarkräfte, Praktikant/innen mit Vergütung ab einer Dauer von vier Wochen (Ausnahme: Schülerpraktika), Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (z.B. „1-Euro-Jobber“) die Verpflichtung zur Vorlage eines eFZ. Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen angeglichen an die Vorgaben des § 72 a SGB VIII ein eFZ vorlegen.

Die Aufforderung zur Vorlage eines eFZ ist unter Anlage 3 a zu finden. Außerdem ist unter Anlage 3 b die Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines eFZ zu finden. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird stets eine Gebührenbefreiung beantragt.

- ***Der Sinn des erweiterten Führungszeugnisses***

Mit diesem Instrument soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen (z.B. durch Einrichtungswechsel) Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Denn rechtskräftig Verurteilte sind von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen.

Dementsprechend wird im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach den Eintragungen im eFZ entschieden, ob eine Person, die Interesse an dieser Arbeit bekundet, die erforderliche „persönliche Eignung“ (vgl. § 72a VIII Sozialgesetzbuch) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besitzt. Im eFZ ist jede rechtskräftige Verurteilung wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit aufgeführt, auch wenn sie „nur“ zu einer Jugendstrafe oder „nur“ zu einer begrenzten Geldstrafe geführt hat.

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/\\_30.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_30.html)

- **Wie bekommt man ein erweitertes Führungszeugnis?**

Es muss ein Antrag auf ein eFZ zur Vorlage beim Arbeitgeber bei der jeweils zuständigen Meldebehörde gestellt werden. Der Dienstgeber bestätigt dazu dem/der Arbeitnehmer/in bzw. dem Ehrenamtlichen, dass er/sie das eFZ wegen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt. Das eFZ wird dem/der Antragsteller/in zugeschickt. Wichtig ist zu beachten, dass das eFZ alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss.

- **Wie verläuft die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses?**

Das beantragte eFZ wird dem/der Antragsteller/in auf dem Postweg zugestellt. Dieser gewährt der Vertretung der Leitung der Einrichtung/ Pfarrei vor Aufnahme einer dauerhaften oder ehrenamtlichen Tätigkeit Einsicht in das eFZ.

Im Fall der Kindertageseinrichtungen wie für alle anderen hauptamtlich Beschäftigten in der Kirchengemeinde ist dies

- die Zentralrendantur (Kirchstraße 16, 48231 Warendorf). Die Zentralrendantur fordert alle 5 Jahre erneut ein eFZ ein.

Im Fall der ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrgemeinde ist dies

- Frau Christel Kreimer, Pfarrbüro Einen (Bartholomäusstraße 35).

Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums des eFZ sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (s. Anlage 3 c). Es dürfen laut Bundeskinder-schutzgesetz keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten eFZ angefertigt werden. Das Original verbleibt beim Antragsteller.

- **Wann muss das eFZ das erste Mal eingereicht werden? In welchen Zeitabständen ist es zu erneuern?**

Das eFZ ist bei der Neueinstellung von *Mitarbeiter*/Innen anzufordern. Bei Ersteinstellung tragen die hauptamtlichen Mitarbeiter die Gebühr für das eFZ selber. Nach der erstmaligen Vorlage gilt im Grundsatz die Regel, dass – wie bereits oben gesagt - alle fünf Jahre ein aktuelles eFZ vorgelegt werden muss.

## Selbstauskunftserklärung

In unserer Kirchengemeinde werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt sind.<sup>5</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen,

---

<sup>5</sup> siehe: Anlage 2, Selbstauskunftserklärung [SAE]



ein eFZ vorlegen. Darüber hinaus fordern wir alle hauptamtlich Mitarbeitenden auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

## Verhaltenskodex

---

Die Mitglieder der Projektgruppe haben sich im Jahr 2019 intensiv mit dem Thema Verhaltenskodex auseinandergesetzt. Miteinander wurde ein Kriterien- und Fragenkatalog entwickelt, der in zahlreichen Gruppen vorgestellt wurde. Die Rückmeldungen aus den Gruppen wurden in den Verhaltenskodex<sup>6</sup> aufgenommen.

### Verhaltenskodex

#### Angemessenheit von Körperkontakten

1. Bei der Arbeit mit den uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen pflegen wir einen respektvollen Umgang mit Körperkontakt. Wir achten auf Freiwilligkeit und akzeptieren Zustimmung oder Ablehnung, sowohl mit Worten als auch mit Körpersprache. Bei Trost und Hilfestellungen handeln wir transparent. Wir sind uns bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit den uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

#### Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz/Beachtung der Intimsphäre

2. Wir respektieren die Privat- und Intimsphäre (z. B. bei Ausflügen im Schlaf- und Duschbereich) und achten auf die persönlichen Grenzen eines jeden. Wir meiden intime Nähe zu den uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen. Ausnahmen kommunizieren wir transparent (Kita) und erarbeiten gemeinsam mit Verantwortlichen Lösungen.

#### Disziplinierungsmaßnahmen

3. Wir sind uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung zu den uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst. Im Umgang miteinander handeln wir nachvollziehbar, freundlich und ehrlich. Abgesprochene Regeln und Konsequenzen vertreten wir offen und transparent. Wir reflektieren unser Verhalten.

#### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

4. Wir beachten die Inhalte der Datenschutzgrundverordnung ([DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/)<sup>7</sup>) und des Kirchlichen Datenschutzes<sup>8</sup> (KDG). Wir setzen Medien altersangemessen ein und nutzen Bildmaterial

---

<sup>6</sup> siehe: Anlage 4

<sup>7</sup> <https://dsgvo-gesetz.de/>

<sup>8</sup> <https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/KDG%20i.d.%20Fassung%20des%20Beschlusses%20der%20VV%20vom%2020.11.2017.pdf>

nur in Absprache. Wir tolerieren keine sexistischen, gewaltverherrlichenden und jugendgefährdenden Medien und Fotos.

### Sprache, Wortwahl und Kleidung

5. Unsere Sprache und Wortwahl sind freundlich, wertschätzend, ruhig und verständlich. Wir sprechen die uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen mit Vornamen an (keine Kosennamen) und tolerieren keine Beschimpfung und beschämenden Beleidigungen. Wir kommunizieren offen, wenn unangemessene Kleidung nicht der Situation entspricht. Wir hören zu, wenn die uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

### Zulässigkeit von Geschenken

6. Wir achten bei kleinen Geschenken auf transparente, einheitliche Regelungen und verknüpfen keine Bedingungen oder Vorteile damit.

### Umgang mit Alkohol

7. Wir beachten das [Kinder- und Jugendschutzgesetz](#)<sup>9</sup>. Im Umgang mit Alkohol sind wir uns unserer Vorbildfunktion und Verantwortung für die uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

### Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes

Bei erstmaligem Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodexes gibt es ein Gespräch zwischen dem direkten Dienstvorgesetzten bzw. bei Ehrenamtlichen dem zuständigen Seelsorger und dem Mitarbeitern bzw. der Mitarbeiterin. Es sollen Hilfsangebote aufgezeigt werden. Bei einem massiv grenzüberschreitenden Verstoß muss der leitende Pfarrer in entsprechende Gespräche mit eingebunden werden. Bei weiter anhaltender Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes wird eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Pfarrei nicht mehr möglich sein. Bei den hauptberuflich Angestellten unserer Pfarrei werden dann weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei und ist von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen. Die Präventionsfachkräfte tragen Sorge dafür, dass dieser Verhaltenskodex von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen und unterschrieben wird. Ebenso sorgen sie für die Aufbewahrung der unterzeichneten Dokumente.

## Beschwerdewege

---

**In allen Einrichtungen unserer Kirchengemeinde gibt es verbindlich festgelegte und dort einsehbare Wege für Lob und Kritik jeglicher Art.**

Bei dem Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden. Selbstverständlich gehen die Ansprechpartnerinnen und -partner mit allen Äußerungen verantwortlich und diskret um.

---

<sup>9</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

**WICHTIG:** Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch [www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html) oder der Homepage des Bistums Münster [www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/).

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

#### Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

<b>Leitender Pfarrer</b>	Rainer Hermes Tel.: 02584 919979-15 Mail: hermes-r@bistum-muenster.de
<b>Präventionsfachkräfte der Pfarrei</b>	Ilona Flaute Telefon: 0160 7967955 Mail: flaute@bistum-muenster.de  Marion Wüller Telefon: 01525 6161733 Mai: wueller@bistum-muenster.de

#### Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

<b>Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche</b>	Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 sekr.kommission@bistum-muenster.de Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
--	---

#### Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

<b>Kinderschutzfachkraft / § 8 a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft</b> (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Über die Servicenummer des Sozialen Dienstes des Jugendamtes erreicht man eine „Insofern Erfahrene Fachkraft“ Tel: 02581- 535200
<b>Jugendamt</b> <i>auch anonyme Beratungsgespräche</i>	Jugendamt – auch anonyme Beratungsstelle Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf / Allgemeiner Sozialer Dienst Telefon: 02581-535100

<b>Externe Beratungsstelle</b>	Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die zum Schutz vor sexuellem Mißbrauch Informationen, Beratung, Hilfe und Unterstützung suchen Rottmannstraße 27 59229 Ahlen Christa Kortenbrede Telefon: 02382 893-136 Telefax: 02382 893-100 Mail: <a href="mailto:fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de">fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de</a>
<b>Externe Beratungsstelle</b>	Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. GrenzBewusst: Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die Fragen zu sexueller Übergriffigkeit oder sexuell auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben. Rottmannstraße 27 59229 Ahlen Robert Stamner Telefon: 02382 893-139 Mail: <a href="mailto:r.stamner@caritas-ahlen.de">r.stamner@caritas-ahlen.de</a>
<b>Externe Beratungsstelle</b>	Zartbitter Münster e.V. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer Berliner Platz 8 48143 Münster Tel.: 0251-4140555 Mail: <a href="mailto:zartbitter-muenster.de">zartbitter-muenster.de</a> Homepage: <a href="http://www.zartbitter-muenster.de">www.zartbitter-muenster.de</a> Facebook: <a href="https://www.facebook.com/Zartbitter.Muenster">www.facebook.com/Zartbitter.Muenster</a>
<b>weitere externe Beratungsstellen</b>	<i>zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche</i> <b>zu finden unter <a href="#">Beratungsstellenfinder<sup>10</sup></a></b>

#### Bundesweite Beratungsangebote

<b><u>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“</u></b> <i>für betroffene Kinder und Jugendliche</i>	0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) Alle Infos auf <a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a>
<b><u>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</u></b>	116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html">www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html</a>
<b><u>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</u></b>	0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html">www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html</a>
<b>Telefonseelsorge</b>	0800-111 0 111 oder 0800-111 0 222

<sup>10</sup> <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/>

## Qualitätsmanagement

---

Uns ist bewusst, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept einer regelmäßigen Revision und Fortschreibung bedarf.

Bei Eintreten eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens nach fünf Jahren wird durch die Präventionsfachkräfte der Pfarrei, Ilona Flaute und Marion Wüller, eine Überprüfung und eine eventuell daraus resultierende Anpassung oder Ergänzung dieses Schutzkonzeptes eingeleitet.

In der Zwischenzeit stehen die vorgenannten Präventionsfachkräfte für die Entgegennahme von Bedenken, Unsicherheiten, Fragen und Anregungen rund um das Themenfeld Prävention vor sexualisierter Gewalt, sowie Erfahrungen mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept zur Verfügung. Die Präventionsfachkräfte werden jährlich diese Erfahrungen und Anregungen auswerten.

<b>Präventionsfachkräfte der Pfarrei</b>	<p>Ilona Flaute          Telefon: 0160 7967955          Mail: <a href="mailto:flaute@bistum-muenster.de">flaute@bistum-muenster.de</a></p> <p>Marion Wüller          Telefon: 01525 6161733          Mail: <a href="mailto:wueller@bistum-muenster.de">wueller@bistum-muenster.de</a></p>
--	---

### Die Präventionsfachkräfte :

- legen großen Wert auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang im Miteinander in allen Gremien unserer Kirchengemeinde – bei und mit ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitenden
- tragen mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kennen interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- fungieren als Ansprechpartnerinnen für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützen die Kirchengemeinde bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes und platzieren das Thema in den Gremien der Kirchengemeinde
- beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- sind Kontaktpersonen vor Ort für die Präventionsbeauftragten der Diözese

# Aus- und Fortbildung

---

In unserer Gemeinde finden regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt. Ein standardisiertes Anmeldeformular ist unter Anlage 5 zu finden.

- Die Hauptamtlichen in der Seelsorge werden vom Bischöflichen Generalvikariat Münster (BGV) auf erforderliche Schulungen aufmerksam gemacht und entsprechend verpflichtet.
- Für die Kindertageseinrichtungen tragen die Leiterinnen der Einrichtungen Sorge, dass die Mitarbeitenden an einer entsprechenden Schulung teilnehmen.
- Die Verantwortlichen von Verbänden, Vereinen und anderen Gruppierungen werden gebeten, den Schulungsbedarf bei den ehrenamtlich Tätigen wachzuhalten und nachzufragen. Wir bitten, eine Information über die erfolgte Schulung (Teilnehmerliste) an das Pfarrbüro in Eien weiterzugeben. Diese Rückmeldung erleichtert einen Überblick und das Erkennen neuer Schulungsbedarfe (s. Vertiefungsschulung, neue Themen in diesem Zusammenhang).

Inhalte der Schulungen sind die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Umgang mit Nähe und Distanz, Basisinformationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen, sowie angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen sowie die Information über das ISK und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden.

Die Schulungen werden nach folgender Systematik durchgeführt:

## Intensivschulung (12 Stunden) erforderlich bei

### Art der Tätigkeit

- hauptamtlich- / hauptberuflich Mitarbeitende
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- hauptamtlich Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemester/in

### Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt

### Zielgruppe:

- alle Seelsorgerinnen und Seelsorger
- alle KiTa-Leiterinnen
- alle Erzieherinnen und Erzieher
- die hauptberuflichen Küsterinnen und Kirchenmusikerinnen und –musiker

### Basisschulung (6 Stunden) erforderlich bei

#### Art der Tätigkeit

- nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit / Mitarbeit
- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums
- ehrenamtlich Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

#### Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen

- regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder
- kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

#### Zielgruppe:

- alle Gruppenleiterinnen und -leiter
- alle Ferienlagerbetreuerinnen und -betreuer
- alle Messdieneranleiterinnen und -anleiter
- alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büchereien, bei kid-time
- alle hauptberuflich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Gärtner)

### Information über das Schutzkonzept (3 Stunden) erforderlich bei

#### Art der Tätigkeit

- alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben.

#### Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen

- sporadischer Kontakt

#### Zielgruppe:

- alle Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung (wenn keine Übernachtungen stattfinden)
- Mitarbeitende im Kindermesskreis, in Familiengottesdienstkreisen
- die Vertretungsküsterinnen und -küster

Über darüberhinausgehenden Aus- und Fortbildungsbedarf sind die Präventionsfachkräfte der Pfarrei zu informieren, die ihrerseits auf entsprechende Bildungsangebote hinweisen.

Die Präventionsfachkräfte tragen im Zusammenwirken mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den zuständigen Seelsorgern die Sorge für regelmäßige (Grund- und Vertiefungs-) Schulungsangebote, kontrollieren und dokumentieren die Teilnahme. Eine Präventionsschulung ist nach fünf Jahren aufzufrischen. Bei Mitarbeitenden im Dienst des Bistums wird dies von Seiten des Bischöflichen Generalvikariates nachgehalten und eingefordert.

Die Vertiefungsschulungen umfassen den halben zeitlichen Rahmen der Präventionsschulung.

## Maßnahmen zur Stärkung

---

Im Rahmen des ISK sind geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Primärprävention) zu entwickeln (PrävO § 10). Darunter sind unter anderem alle Maßnahmen zu verstehen, die Kinder und Jugendliche in der Stärkung ihrer Persönlichkeit unterstützen (z.B. Selbstbehauptung, Selbstwertgefühl) sowie sexualisierter Gewalt vorbeugen. Mögliche Inhalte:

- Umgang mit eigenen Gefühlen
- Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander
- Stärkung der Persönlichkeit/des Selbstwertes
- Wissen um die eigenen Rechte (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit ...)
- Förderung der Kommunikationskultur
- Sexualpädagogische Angebote
- Förderung von Partizipation

Alle Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind dazu eingeladen, sich für die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung in ihren Arbeitsbereichen einzusetzen.

## Schlusswort

---

Papst Johannes Paul II. hatte in seiner Enzyklika „Redemptor hominis“ unsere seelsorglichen Anstrengungen wie folgt auf den Punkt gebracht:

„ ... der ganze Mensch in der vollen Wahrheit seiner Existenz, dessen was er als Person ist, und in der vollen Wahrheit seines gesellschaftlichen und sozialen Lebens ... , eben dieser Mensch (ist) gleichsam der erste Weg ... , den die Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beschreiten muss. Er ist der erste und vorzügliche Weg der Kirche, den Christus selbst erschlossen hat ... “<sup>11</sup>

Seit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in renommierten Einrichtungen wie der Odenwaldschule oder dem Canisiuskolleg im Jahre 2010 und der von katholischen Bischöfen in Deutschland beauftragten Missbrauchsstudie vom September 2018 scheinen diese hehren Worte Lügen gestraft zu werden. Das Entsetzen darüber steckt uns in den

---

<sup>11</sup> Johannes Paul II., Enzyklika Redemptor hominis, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 6), Bonn 1979, Nr. 14



Knochen. Jedoch hat das Entsetzen, die Scham und die Aufarbeitung dieses Themas dazu geführt, dass Christen in Kirchengemeinden die Augen aufmachen. „Augen auf. Hinsehen und schützen“ lautet nun eine Handlungsdevise, die konkrete Ausdrucksformen gefunden hat: in Schulungsangeboten, im verstärkten Wahrnehmen von Beobachtungen und Gefühlen, in einer Haltung der Achtsamkeit. Das [Themenheft "Prävention sexualisierter Gewalt"](#)<sup>12</sup>, das vom Bistum Münster im September 2016 herausgegeben wurde, kennzeichnet dabei einen Schritt der inhaltlichen Auseinandersetzung, die weiter geführt wurde und so auch viele Mitchristen in der Gemeinde vor Ort erreicht hat.

Hiermit legen wir das Institutionelle Schutzkonzept vor, das wir in einem Prozess von 1 ½ Jahren erarbeitet haben. Im Dank für die erlebte Kooperation in der Projektgruppe und darüber hinaus in den miteinbezogenen Gruppen hoffe ich, dass dieses Konzept eine Orientierungshilfe ist.



In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei

Ss. Bartholomäus & Johannes der Täufer in Warendorf am 08.10.2019

Für den Kirchenvorstand:



---

<sup>12</sup> [https://www.bistum-muenster.de/publikationen/unsere\\_seelsorge/ausgabe\\_september\\_2016/#c842](https://www.bistum-muenster.de/publikationen/unsere_seelsorge/ausgabe_september_2016/#c842)

# Anlagen

## Anlage 1: Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen

---

Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das Vorstellungsgespräch /  
Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

Allgemein:

Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?

- Was sind Ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- Was sind beliebte Aufgaben? Was weniger beliebte?

Einstieg in das Thema:

- Darstellung der derzeitigen Situation
  - Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen
  - Hinweise auf die Präventionsordnung geben
  - Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
  - Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Haben Sie schon mal etwas über die Präventionsarbeit im Bistum Münster/in unserer Pfarrei gehört, sich darüber informiert oder Fragen dazu?
- Haben Sie Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu, was diese in der Arbeit/für Ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten könnte?
- Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in Ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- Praxisbeispiele anführen, welche Ihnen z.B. die Leitungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern Ihrer Pfarrei zur Verfügung stellen (z.B. Wie würden Sie sich verhalten, wenn: ...sich zwei Kinder in der Kita schupsen und Schimpfwörter „fliegen“; ...Eltern Sie auffordern, während der Ferienfreizeit darauf zu achten, dass ihre 15jährige Tochter nicht rumknutscht; ...Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich einem Kind/Jugendlichen für Ihr Empfinden unangemessen nähert.)

Institutionelles Schutzkonzept

- Information über das eigene institutionelle Schutzkonzept in Kürze
- Hinweis/Erläuterung der damit verbundenen Voraussetzungen:
  - Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung
  - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
  - Unterzeichnung von Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche) und Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
  - Bei Ehrenamtlichen die Frage nach z.B. einer Gruppenleitergrundschulung, Juleika o.ä.
  - Hinweis, dass ein Arbeitsverhältnis/eine Tätigkeit erst unter Berücksichtigung dieser Vorgaben begonnen werden kann.

## Anlage 2: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

### Selbstauskunftserklärung (SAE)

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

#### I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

#### II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

#### III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt <sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

## Anlage 3: erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

### a: Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines eFZ<sup>13</sup>

---

Kath. Kirchengemeinde  
Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer  
Bartholomäusstraße 35  
48231 Warendorf

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2  
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Datum: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,  
Frau/Herr: \_\_\_\_\_  
wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.  
Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Pfarrers

<sup>13</sup> Die Zentralrendantur Warendorf verwendet hier ein anderes Schreiben.

## b: Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines eFZ

---

Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit

Frau / Herr

\_\_\_\_\_

wohnhaft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ist für (Träger

\_\_\_\_\_

/ Adresse)

\_\_\_\_\_

ehrenamtlich tätig seit dem

\_\_\_\_\_

Die Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung.

Für diese Tätigkeit benötigt die o.g. Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG. Es wird deshalb um Ausstellung eben dieses gebeten.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit eine Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Trägers

## c: Dokumentation der Einsichtnahme in das eFZ (Ehrenamtliche) zum Unterzeichnen vorlegen

---

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der MitarbeiterIn      Nachname des/der MitarbeiterIn

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person  
des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

## Anlage 4: Verhaltenskodex der Pfarrei

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

An die  
Kath. Kirchengemeinde  
Ss. Bartholomäus u. Johannes der Täufer  
Bartholomäusstraße 35  
48231 Warendorf

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex leben und umsetzen werde. Beim Umgang mit den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen achte ich auf deren Rechte und Würde, begegne ihnen ohne Vorurteile, beziehe klar Stellung gegen Ausgrenzung, beachte die Gleichbehandlung aller und die Aufsichtspflicht. Ich schütze die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

### Angemessenheit von Körperkontakten

1. Bei der Arbeit mit den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen pflege ich einen respektvollen Umgang mit Körperkontakt. Ich achte auf Freiwilligkeit und akzeptiere Zustimmung oder Ablehnung, sowohl mit Worten als auch mit Körpersprache. Bei Trost und Hilfestellungen handle ich transparent. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

### Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz/Beachtung der Intimsphäre

2. Ich respektiere die Privat- und Intimsphäre (z. B. bei Ausflügen im Schlaf- und Duschbereich) und achte auf die persönlichen Grenzen eines jeden. Ich meide intime Nähe zu den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen (z. B. küssen, kuscheln). Ausnahmen kommuniziere ich transparent (Kita) und erarbeite gemeinsam mit Verantwortlichen Lösungen.

### Disziplinierungsmaßnahmen

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung zu den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst. Im Umgang miteinander handle ich nachvollziehbar, freundlich und ehrlich. Abgesprochene Regeln und Konsequenzen vertrete ich offen und transparent. Ich reflektiere mein Verhalten.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

4. Ich beachte die Inhalte der Datenschutzgrundverordnung ([DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/)<sup>14</sup>) und des Kirchlichen Datenschutzes<sup>15</sup> ([KDG](https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/KDG%20i.d.%20Fassung%20des%20Beschlusses%20der%20VV%20vom%2020.11.2017.pdf)). Ich setze Medien altersangemessen ein und nutze Bildmaterial nur in Absprache. Ich toleriere keine sexistischen, gewaltverherrlichenden und jugendgefährdenden Medien und Fotos.

<sup>14</sup> <https://dsgvo-gesetz.de/>

<sup>15</sup> <https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/KDG%20i.d.%20Fassung%20des%20Beschlusses%20der%20VV%20vom%2020.11.2017.pdf>

### Sprache, Wortwahl und Kleidung

5. Meine Sprache und meine Wortwahl sind freundlich, wertschätzend, ruhig und verständlich. Ich spreche die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen mit Vornamen an (keine Kosenamen) und toleriere keine Beschimpfung und beschämende Beleidigung. Ich kommuniziere offen, wenn unangemessene Kleidung nicht der Situation entsprechen. Ich höre zu, wenn die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen verständlich machen möchten, wenn ihnen durch andere Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

### Zulässigkeit von Geschenken

6. Ich achte bei kleinen Geschenken auf transparente, einheitliche Regelungen und verknüpfe keine Bedingungen oder Vorteile damit.

### Umgang mit Alkohol

7. Ich beachte das [Kinder- und Jugenschutzgesetz](#)<sup>16</sup>. Im Umgang mit Alkohol bin ich mir meiner Vorbildfunktion und Verantwortung zu den mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

Ich erkläre, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexueller Gewalt anhängig ist oder war (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine Vertrauensperson der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>16</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>



## Anlage 5: Anmeldung - Präventionsschulung

An die  
Kath. Kirchengemeinde  
Ss. Bartholomäus u. Johannes der Täufer  
Bartholomäusstraße 35  
48231 Warendorf

Anmeldung  
Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Datum der Schulung \_\_\_\_\_  
Datum (eintägig)/Daten (mehrtägig)

Umfang der Schulung  .....3 Std.  .....6 Std.  
 .....eintägig  .....mehrtägig  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Ort der Schulung \_\_\_\_\_  
Schulungsort

Persönliche Daten  
Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Strasse, Hsnr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Festnetz, mobil: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

Erklärung der Datenspeicherung: Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Für die Schulung werden keine Teilnahmegebühren oder Verpflegungskosten erhoben.  
Bei Verhinderung ist eine Abmeldung (per Email bis drei Werktage vor der Veranstaltung) dringend erforderlich. Bei Nichtbeachtung kann eine Ausfallgebühr erhoben werden.

Hiermit melde ich mich verbindlich zu der oben genannten Schulung an:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

Das Formular bitte ausfüllen und nach dem Ausdrucken bitte unterschrieben im Pfarrbüro abgeben oder per Email als pdf-Datei zusenden.

## Anlage 6: Handlungsleitfaden der Pfarrei

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Handlungsleitfäden zusammen mit der Liste der Ansprechpersonen zu nutzen ist. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, interne und externe Beschwerdewege zu nutzen.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMERN/INNEN

### Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- "Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden.
- Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offen Stellung beziehen

- gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

- bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmern:

- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.
- Präventionsarbeit verstärken!

# HANDLUNGSLEITFADEN

## MITTEILUNGSFALL

### Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Miss-handlungen oder Vernachlässigung erzählt?

<input checked="" type="checkbox"/> Im Moment der Mitteilung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Moment der Mitteilung
<b>Nicht drängen!</b> Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	<b>Ruhe bewahren!</b> Keine überstürzten Aktionen.
<b>Keine „Warum“-Fragen verwenden!</b>	<b>Zuhören, Glauben schenken und den jünge- ren Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!</b> Auch Erzählungen von kleineren Grenzverlet- zungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen wi- derfahren ist.
<b>Keine logischen Erklärungen einfordern!</b>	<b>Grenzen, Widerstände und zwiespältige Ge- fühle des jungen Menschen respektieren!</b>
<b>Keinen Druck ausüben!</b>	<b>Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen er- greifen!</b> „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefal- len ist!“
<b>Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!</b>  Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	<b>Versichern, dass das Gespräch vertraulich be- handelt wird und nichts ohne Absprache un- ternommen wird!</b> „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“ - aber auch erklären - „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
	<b>Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten er- kennen und akzeptieren!</b>

<input checked="" type="checkbox"/> nach der Mitteilung	<input checked="" type="checkbox"/> nach der Mitteilung
<b>Nichts auf eigene Faust unternehmen</b>	<b>Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!</b>
<b>Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin!</b> Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr -	<b>Sich selber Hilfe holen!</b>
<b>Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!</b>	<b>Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.</b>
<b>Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin!</b>	Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers <sup>17</sup> Kontakt aufnehmen.
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!	Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schützt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!	
	Nach Absprache muss der Träger:
	<b>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!</b> Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordnesangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistum mitzuteilen (Fon 0151-63404738 oder 0151-43816695).  Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.  Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

<sup>17</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</b>	<b>Ruhe bewahren!</b> Keine überstürzten Aktionen.
<b>Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!</b>	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch -
<b>Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin!</b> Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgesfahr -	<b>Sich selber Hilfe holen!</b> Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers <sup>18</sup> Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8 Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
<b>Keine eigene Befragung des jungen Menschen!</b> - Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen -	
<b>Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!</b>	
<b>Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin!</b>	
<p>Nach Absprache muss der Träger:</p> <p><b>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!</b> Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 01 51 -63404738 oder 01 51 -43816695).</p> <p>Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p> <p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>	

<sup>18</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</b>	<b>Ruhe bewahren!</b> Keine überstürzten Aktionen.
<b>Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!</b>	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziellen Täters bzw. der Täterin beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch -
<b>Keine Konfrontation/eigene Befragung des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin!</b> Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. - Verdunklungsgefahr -	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
<b>Keine eigene verhörende Befragung des potenziellen Täters bzw. der Täterin!</b>	<b>Sich selber Hilfe holen!</b> Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers <sup>19</sup> Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8 Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
<b>Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!</b>	
<p>Nach Absprache muss der Träger:</p> <p><b>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!</b> Hinweise auf sexuellen Mißbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistum mitzuteilen (Fon 0151-63404738 oder 0151-43816695).</p> <p>Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p> <p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>	

<sup>19</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

# VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

**Wer hat etwas beobachtet?**

**Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)**

**Gruppe**

**Alter**

**Geschlecht**

**Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?  
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)**

**Wann – Datum – Uhrzeit?**

**Wer war involviert?**

**Wie war die Gesamtsituation?**

**Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?**

**Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?**

**Was ist als Nächstes geplant?**

**Sonstige Anmerkungen**

# DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)



**6. Was wurde getan bzw. gesagt?**

---

<b>7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?</b>	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

<b>8. Absprache</b>	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	